

AMTSBLATT

Landkreis Straubing-Bogen - Heimat des Bayerischen Rautenwappens

Besuchszeit beim Landratsamt Straubing-Bogen: Montag m. Freitag v. 8.00 - 11.45

Nr. 14

07. Mai 1998

27. Jahrgang

Inhalt: Verbandssatzung Zweckverband Wasserversorgung Bogenbachtalgruppe - Eingegangene Bauanträge und Anträge im Freistellungsverfahren - Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes, hier: Maßnahmen zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit - Aufgebot verlorengegangener Sparurkunden - Kraftloserklärung

I. Bekanntmachungen des Landratsamtes

43 - 173 / 2 - 5

Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über die Unterschutzstellung des "Weihergebiets Steinacher Mooswiesen", Gemeinden Steinach und Parkstetten, als Landschaftsbestandteil

Aufgrund von Art. 12 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 26 Abs. 1, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.1982 (BayRS 791-1 U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.1994 (GVBI. S. 299), erläßt das Landratsamt Straubing-Bogen folgende

Verordnung

- 5 1

Schutzgegenstand

- (1) Die Lebensräume und Lebensgemeinschaften der Baggerweiher mit den angrenzenden Uferbereichen innerhalb der "ökologischen Regenerationszone" des "Grünordnungsplanes für das Kiesabbaugebiet Kirchroth Parkstetten Steinach", zwischen den Gemeinden Parkstetten und Steinach gelegen, werden unter der Bezeichnung "Weihergebiet Steinacher Mooswiesen" als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Das geschützte Gebiet umfaßt die Grundstücke Fl.Nrn. 987, 994 und 953/2, Gemarkung Parkstetten, sowie die Grundstücke Fl.Nrn. 522/2,501, 506, 521,522/1, 520, 506/2 t, 527, 527/6 und 527/7, Gemarkung Steinach. Das Gebiet hat eine Größe von ca. 28 ha. Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteils sind in einer Karte M 1: 5000 eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Es gilt der Innenrand des darauf abgebildeten Abgrenzungsbandes.

§ 2 Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung des "Weihergebiets Steinacher Mooswiesen" als Landschaftsbestandteil ist es,

- 1. die einheimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume zu schützen, insbesondere die Brut- und Rastvogelarten und die Amphibienarten in und an den Weihern sowie die Fauna und Flora der Wiesen, der Gebüsche und Ufergehölze, der Uferstaudensäume und der Verlandungs- und Wasserpflanzengesellschaften der Gewässer,
- die Grundwasserweiher sowie ihre Ufer- und Verlandungsbereiche als aktuell und potentiell wichtige Lebensräume für eine spezifische Fauna und Flora zu sichern und gezielt nach den Gesichtspunkten des Arten- und Biotopschutzes zu entwickeln,
- 3. Eingriffe und nachhaltige beeinträchtigende Störungen des Naturhaushaltes zu verhindern und einer solchen Entwicklung durch geeignete Maßnahmen entgegenzuwirken sowie ggf. Schäden im Naturhaushalt zu beheben,
- 4.zur Belebung des Landschaftsbildes beizutragen und die Vielfalt,

Eigenart und Schönheit des dort entstandenen und mittlerweile charakteristischen Landschaftsbildes zu bewahren, langfristig zu sichern und zu entwickeln.

§ 3 Verbote

(1) Im geschützten Landschaftsbestandteil ist nach Art. 12 Abs. 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG jede Handlung verboten, die zu einer Zerstörung, Entfernung oder Veränderung dieses Landschaftsbestandteils führen kann.

Es ist deshalb verboten.

- 1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung einschließlich Stege zu errichten, zu ändern, abzubrechen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf;
- 2. Einfriedungen zu errichten (ausgenommen offene, sockellose Einfriedungen, wenn sie dem Schutz von Forstkulturen dienen);
- Aufschüttungen, Ablagerungen, Sprengungen, Bohrungen oder Abgrabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern;
- Straßen, Wege, Pfade, Start- und Landeplätze für Flugkörper, Park-, Camping-, Sport- oder Badeplätze oder ähnliche Einrichtungen zu errichten oder zu ändern;
- 5. oberirdisch oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen;
- 6. Bild- und Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
- 7. oberirdisch über den Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Gewässer jeder Art einschließlich deren Quellen oder Uferbereiche, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer herzustellen oder Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen;
- die Weiher mit ihren Röhrichtbeständen zu beeinträchtigen, insbesondere zu baden, zu tauchen oder die Gewässer mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art zu befahren sowie Sportund Freizeitaktivitäten aller Art durchzuführen;
- bei der Gewässerunterhaltung Grabenfräsen einzusetzen oder in den Weihern Entlandungsmaßnahmen durchzuführen;
- 10. nicht gehölzartige Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen, insbesondere Besatzmaßnahmen mit Fischen vorzunehmen;
- 11. die Jagd auf Wasservögel in der Zeit vom 01.09. bis 15.01. auszuüben;
- 12. Hunde in der Zeit vom 01.03. bis 30.11. frei laufen oder in den Gewässern schwimmen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde beim

Jagdeinsatz, sowie Hunde, einschließlich Jagdhunde, in den Gewässern oder an Land auszubilden;

- 13. Wild- und Entenanfütterungen ohne Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde in einer Entfernung von weniger als 10 m zu einem Gewässer einzurichten oder zu betreiben oder Wildäcker anzulegen;
- 14. Uferröhrichte, Schwimmblatt- und Unterwasserpflanzen oder die landwirtschaftlich nicht genutzte Vegetation zu m\u00e4hen oder auf andere Art und Weise zu beseitigen;
- 15. an Gewässern in einer Entfernung von weniger als 10 m Spritzmittel (Pestizide) einzusetzen oder Gülle auszubringen;
- 16. Grünlandbereiche in Acker umzuwandeln (Bestandskarte vom 28.04.1998);
- 17. Ufergehölze, Einzelbäume, insbesondere Horst- oder Höhlenbäume, Hecken oder sonstige Gehölze abzuschneiden oder zu roden;
- Anpflanzungen einschließlich Wiederaufforstungen mit Gehölzen vorzunehmen, die nicht standortheimisch sind oder auf dem Grundstück FI.Nr. 520 der Gemarkung Steinach Erstaufforstungen durchzuführen;
- 19. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen;
- 20. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen sowie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;
- 21. Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen nachhaltig zu verändern, insbesondere durch die Einbringung oder Benutzung von Stoffen oder Gegenständen oder durch mechanische Eingriffe;
- 22. Sachen jeder Art im Schutzgebiet zu lagern;
- zu zelten, zu lagern, Feuer zu machen sowie Flugmodelle zu betreiben;
- 24. außerhalb der bestehenden Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen oder außerhalb der Wege zu reiten;
- im Schutzgebiet Schafe zu pferchen oder die Wanderschäferei oder eine andersgeartete Weidenutzung auszuüben;
- *26. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.
- (2) In Verbindung mit Art. 26 BayNatSchG ist es im geschützten Landschaftsbestandteil zudem verboten, die befestigten oder unbefestigten öffentlichen und privaten Straßen oder Wege in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. zu verlassen (dies gilt nicht für die Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte).

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind

- die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne von Art. 6 BayNatSchG (es sind jedoch die Verbote in § 3 Ziffern 14, 15, 16, 17, 18 und 25 zu beachten);
- 2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd (es sind jedoch die Verbote in § 3 Ziffern 11, 12 und 13 zu beachten);
- 3. die Jagd auf die Stockente in der Zeit vom 01.11. bis 15.01.;
- die rechtmäßige Ausübung der Fischerei in der Zeit vom 01.08, bis 01.03, von den im beiliegenden Lageplan M1:5000 gekennzeichneten

- Uferabschnitten aus durch eine der Unteren Naturschutzbehörde namentlich zu benennende Person (Eigentümer); es sind jedoch die Verbote unter § 3 Ziffern 8 und 10 zu beachten. Sollten aus Gründen der Fischhege fischereiliche Maßnahmen notwendig werden, so ist dies im einzelnen einvernehmlich mit dem Landratsamt als Untere Naturschutzbehörde abzustimmen;
- 5. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung (es ist jedoch das Verbot in § 3 Ziffer 18 zu beachten);
- 6. die zur Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbestandteils von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung von Lebensräumen und Lebensgemeinschaften im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde;
- 7. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen und Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Straubing-Bogen als Untere Naturschutzbehörde erfolgt;
- 8. die Unterhaltung der Gewässer gemäß Art. 42 Bayer. Wassergesetz (BayWG); es sind jedoch die Verbote in § 3 Ziffern 7, 8, 9 und 14 zu beachten. Zeitpunkt sowie Art und Umfang der Maßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Straubing-Bogen einvernehmlich abzustimmen;
- unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit-oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind;
- 10. die plenterweise Nutzung von Gehölzbeständen in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar;
- 11. das Befahren der Landflächen und das Betreten im Rahmen der Durchführung von Maßnahmen nach den Ziffern 1 bis 10.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach Art. 12 i.V.m. Art 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 dieser Verordnung kann das Landratsamt Straubing-Bogen gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiungen erteilen, wenn
- überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
- 2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des geschützten Landschaftsbestandteils vereinbar ist oder
- 3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung verlangt werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art, 52 Abs. 1 Nr. 3 bzw. Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 100.000,00 DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen Art. 12 Abs. 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 Abs. 1 dieser Verordnung den geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört, verändert oder Handlungen vornimmt, die zu einer Entfernung, Zerstörung oder Veränderung des Landschaftsbestandteiles führen können,
- 2. einer Auflage nach Art. 49 Abs. 2 BayNatSchG i.V.m. § 5 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

Herausgeber:

Landratsamt Straubing-Bogen, Leutner Straße 15, Postfach 0463 94304 Straubing, Tel. 09421/973-0 (Vermittlung) bzw. 09421/973 u. Nebenstellennummer (Durchwahl)

Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser der Bekanntmachung. Erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal wöchentlich.

Bestellungen beim Landratsamt Straubing-Bogen, Leutner Straße 15, Postfach 0463, 94304 Straubing

Druck: Offsetdruck Ch. Meier, 94330 Aiterhofen

Bezugspreis mit Versandgebühren

a) als Postvertriebsstück DM 10,- vierteljährlich
b) über die Einheitsgemeinden und die Verwaltungsgemeinschaften

b) bei Verteilung über die Gemeindefächer DM 8,- vierteljährlich Einzelnummern des Amtsblattes ohne Rücksicht auf den Umfang

DM 1,- incl. Versandkosten

(2) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 20.000,00 DM belegt werden, wer entgegen Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG i.V.m. § 3 Abs. 2 dieser Verordnung die befestigten oder unbefestigten öffentlichen und privaten Wege in der Zeit vom 01.03. bis 30. 09. verläßt.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Straubing, 28.04.1998 Landratsamt Straubing-Bogen

Bevölkerungsstand der Gemeinden des Landkreises Straubing-Bogen nach dem Stand 31.12.1997

Städte, Märkte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften im Landkreis Straubing-Bogen

Nachstehend werden die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen des Landkreises Straubing-Bogen vom 31.12.1997 bekanntgegeben.

Die Einwohnerzahl zum Stand 31.12.1997 ist gem. § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 1996) vom 1. August 1996 (GVBI S. 344) auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, Finanzzuweisungen (Kopfbeträge) nach Art. 7 FAG und Investitionspauschalen für das Haushaltsjahr 1999 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend.

Straubing, 24.04.1998 Landratsamt Straubing-Bogen

Weiß Landrat Bevölkerungsstand der Gemeinden Bayerns am 31.12.1997

Kreis Straubing-Bogen Niederbayern

Gemeinde	Einwohner
Aholfing	1 447
Aiterhofen	3 109
Ascha	1 350
Atting	1.477
Bogen, St	10 134
Falkenfels	845
Feldkirchen	1 887
Geiselhöring, St	6 59 6
Haibach	2 155 -
Haselbach	1 518
Hunderdorf	3 355
Irlbach	1 161
Kirchroth	3 538
Konzell	1 747
Laberweinting	3 374
Leiblfing	3 696
Loitzendorf	608
Mallersdorf-Pfaffenberg, M	6 610
Mariaposching	1 323
Mitterfels, M	2 308
Neukirchen	1 730
Niederwinkling	1 972
Oberschneiding	2 694
Parkstetten	2 765
Perasdorf	632
Perkam	1 273
Rain	2 238
Rattenberg	1 918
Rattiszell	1 386
Salching	2 157
Sankt Englmar	1 481
Schwarzach, M.	2 7 21
Stallwang	1 322
Steinach	2 638
Straßkirchen	3 229
Wiesenfelden	3 497
Windberg	972
Kreissumme	92 863

II. Sonstige Bekanntmachungen

Kraftloserklärung

Da Rechte an dem Sparkassenbuch Nr. 572167443 nicht geltend gemacht wurden, wird es hiermit für kraftlos erklärt.

Straubing, 28.04.1998 Sparkasse Straubing-Bogen